



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

16.12.1975 - Drucksache 9/51

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

Der Senat übermittelt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage mit der Bitte, das Gesetz zu beschließen.

Störungen der öffentlichen Ordnung sind durch die Milderung der bestehenden Feiertagsverbote wegen der gewandelten Wertvorstellungen des überwiegenden Teils der Bevölkerung nicht zu erwarten.

Der Senat hält daher eine Lockerung des Feiertagsschutzes für die „stillen“ Feier- bzw. Sonntage im November und die Vorabende bestimmter sonstiger Feiertage in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Weise auch im Hinblick darauf, daß die Schutzvorschriften nicht unerheblich in die Handlungs- und Berufsausübungsfreiheit bestimmter Gewerbetreibender eingreifen, für zweckmäßig.

Der beabsichtigten Regelung haben die beteiligten obersten Landesbehörden sowie die befragten Kammern und Religionsgesellschaften zugestimmt bzw. es sind von diesen keine durchgreifenden Bedenken gegen sie vorgetragen worden.

Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 24. November 1975 zugestimmt.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Sonn- und Feiertage**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „ab 4 Uhr früh sowie in den sich diesen Tagen anschließenden Nächten“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Verbote gelten am Volkstrauertag, Buß- und Betttag und am Totensonntag von 4.00 bis 17.00 Uhr, am Karfreitag von 4.00 bis 4.00 Uhr des nächstfolgenden Tages.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auch auf den 17. Juni — Tag der Deutschen Einheit — mit der Maßgabe anzuwenden, daß an ihm die Verbote von 4.00 bis 17.00 Uhr gelten.“

2. § 7 wird aufgehoben.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Der Senator für Inneres kann im Einzelfall von den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen und Verboten aus wichtigen Gründen Befreiung erteilen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

In Bremen sind einige stille Feiertage, nämlich der Karfreitag, der Volkstrauertag, der Buß- und Betttag, der Totensonntag und der Tag der Deutschen Einheit (17. Juni) durch das Gesetz über die Sonn- und Feiertage — FTG — Beschränkungen der Betätigungs- und Berufsausübungsfreiheit unterworfen, die über den Schutz hinausgehen, den Sonn- und Feiertage allgemein genießen.

§ 6 FTG verbietet alle öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, und speziell für Gaststätten Veranstaltungen, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen.

Darüber hinaus verbietet § 7 FTG an den Vorabenden bestimmter Feiertage, die nicht einmal stille Feiertage sein müssen, nämlich am Gründonnerstag, Kar Samstag und am Heiligen Abend öffentliche aber auch nichtöffentliche Tanzlustbarkeiten in Gast- und Schankwirtschaften und in deren Nebenräumen. Durch die oben angeführten Verbote wird insbesondere das Gaststättengewerbe getroffen. Es muß an einer Reihe von Hauptgeschäftstagen, das sind im Gaststättengewerbe die Wochenenden, Einbußen hinnehmen. Der „Landesverband des Bremischen Gaststätten- und Hotelgewerbes e. V.“ hat sich daher im Namen seiner Mitglieder dafür verwandt, die Betätigungs- und Berufsausübungsbeschränkungen für Gast- und Schankwirte an den oben aufgeführten stillen Feiertagen durch zeitliche Begrenzung zu mildern und von den Tanzverboten des § 7 FTG an den Vorabenden bestimmter Feiertage Abstand zu nehmen. Es wird dabei vorgeschlagen, in Bremen eine Regelung des Feiertagsschutzes für stille Feiertage zu treffen, die etwa der bisher schon in Hamburg geltenden Regelung entspricht. Danach ist als zeitliche Begrenzung des für stille Feiertage (mit Ausnahme des Karfreitags) geltenden Feiertagsschutzes das Ende des Nachmittags (17 Uhr) vorgesehen; auf das Verbot von Tanzveranstaltungen an den Vorabenden bestimmter Feiertage soll ganz verzichtet werden.

Gegen eine entsprechende Änderung des Bremischen Feiertagsgesetzes dürften heute keine durchschlagenden Bedenken zu erheben sein, im Gegenteil dürfte sie der verfassungsrechtlichen Situation, jedenfalls aber den geänderten Anschauungen und der Fortentwicklung des Toleranzgedankens Rechnung tragen. Der Feiertagsschutz gestaltet ein Teilgebiet des Rechtsgutes der öffentlichen Ordnung. Dabei handelt es sich um den Schutz von Gemeinschaftswerten, ohne die ein geordnetes Zusammenleben in einem Staate nicht denkbar ist. Diese Gemeinschaftswerte sind aber nicht absoluter Art. Sie bestimmen sich vielmehr nach den wandelbaren Wertvorstellungen der Bevölkerung. Es ist festzustellen, daß sich auf dem Gebiete des Feiertagsschutzes im Laufe der Zeit ein Anschauungswandel gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bremischen Feiertagsgesetzes bemerkbar gemacht hat.

Da es sich bei Hamburg und Bremen um Stadtstaaten handelt, in denen im Gegensatz zu den Flächenstaaten nur mit einer großstädtischen Bevölkerung gerechnet werden muß, die weniger einheitliche, schutzbedürftige Wertvorstellungen wie möglicherweise die Bevölkerung ländlicher Bezirke haben wird, da ferner nicht ersichtlich ist, daß trotz dieser Übereinstimmung für Bremen etwas anderes gelten muß wie für Hamburg, bietet sich eine Erleichterung des Feiertagsschutzes für die stillen Feiertage entsprechend der in Hamburg bereits geltenden Regelung an.

Einzelbegründung:

1. Zu Artikel I Nrn. 1 bis 4

Durch die Änderung wird die angestrebte Milderung der Feiertagsverbote eingeführt. In Bremen soll weiterhin der Feiertagsschutz um 4 Uhr morgens beginnen und mit Ausnahme des Karfreitags, der ganztägig geschützt bleibt, einheitlich um 17 Uhr enden. Eine Sonderregelung für den Volkstrauertag, wie

sie in Hamburg besteht — dort endet der Feiertagsschutz an diesem Tage bereits um 15 Uhr — wird nicht für zweckmäßig gehalten.

2. Zu Artikel I Nr. 5

Nach der bisherigen Fassung des § 11 FTG ist der Senat ermächtigt, Ausnahmen von den Beschränkungen und Verboten des Feiertagsgesetzes im Einzelfall zu gewähren. Diese Regelung ist unpraktikabel. Sie hat dazu geführt, daß der Senat den Senator für Inneres mit der Wahrnehmung der Befugnis beauftragt hat. Dadurch entstehen aber bei Widersprüchen gegen versagte Ausnahmegenehmigungen Probleme verfahrensrechtlicher Art. Es ist auch nicht üblich, daß Einzelfallentscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Ordnung durch die Landesregierung getroffen werden. Daher ist vorgesehen, die Befugnis für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Senat auf die Behörde des Senators für Inneres zu verlagern, die bereits heute in der Praxis diese Aufgabe wahrnimmt.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

